Satzung

vom 02. März 2026

zur 5. Änderung der Friedhofssatzung der

Ortsgemeinde Gehrweiler vom 26. April 1993

Der Gemeinderat Gehrweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 4 und 8 des Bestattungsgesetzes (BestG)) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 17 b, Absatz 2 c, erhält folgende neue Fassung:

§ 17 b
Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Wiesengrabstätten)

(2) Die Gestaltung dieser Grabstätten wird wie folgt festgelegt:

c) Blumen- und Grabschmuck ist auf den Grabstätten nur in der Zeit von Totensonntag (letzter Sonntag vor Advent) bis zum 31.01. gestattet. Danach ist der Blumen- und Grabschmuck von den Nutzungsberechtigten eigenständig und ohne Aufforderung zu entfernen. Sollte außerhalb dieses Zeitraumes Blumen- und Grabschmuck auf den Grabstätten abgelegt werden, sind Beauftragte der Ortsgemeinde berechtigt, diesen zu entfernen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Friedhofssatzung vom 26.04.1993, zuletzt geändert mit Satzung vom 11.12.2019 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gehrweiler, 02.03.2026
gez. Melanie Gebhardt
Ortsbürgermeisterin

Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

Nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, 05.03.2026
Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land
gez. Michael Cullmann, Bürgermeister